

Wohlen

**Reglement
über Ersatzabgaben
für die Befreiung von
der Parkplatzer-
stellungspflicht**

Gültig ab 1. Januar 2014

Reglement über die Ersatzabgaben für die Befreiung der Parkplatzerstellungspflicht

Der Einwohnerrat der Gemeinde Wohlen erlässt gestützt auf § 58 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 folgendes Reglement:

§ 1 Höhe der Ersatzabgabe

Die Ersatzabgabe für jeden nicht erstellen Abstellplatz beträgt CHF 6'000.00

§ 2 Benützung öffentlicher Abstellplätze

Die Leistung der Ersatzabgabe begründet keinen Anspruch auf die Benützung von öffentlichen Abstellplätzen.

§ 3 Zahlungspflicht

Die Ersatzabgabe wird in der Baubewilligung festgelegt und ist vor Baubeginn zu bezahlen. Zahlungspflichtig sind die Personen, die im Zeitpunkt des Baubeginns im Grundbuch als Eigentümer eingetragen sind.

§ 4 Rückerstattung

¹ Geleistete Ersatzabgaben werden anteilmässig zinslos zurückerstattet, wenn und soweit die Rechtspflicht für deren Leistung weggefallen ist, insbesondere aufgrund von nachträglich erstellten Autoabstellplätzen oder zufolge von Nutzungsänderungen.

² Rückerstattungsansprüche verjähren 10 Jahre nach Zahlung der Ersatzabgabe.

§ 5 Sicherstellung

Erfolgt der Baubeginn bevor die Abgabeverfügung rechtskräftig ist, kann der Gemeinderat die Sicherstellung der verfügten Ersatzabgaben verlangen.

§ 6 Inkrafttreten

Das Reglement tritt auf 01.01.2014 in Kraft. Es ist übergangsrechtlich auf alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Baugesuche anwendbar.

Wohlen, 26. August 2013

Einwohnerrat Wohlen

Marlis Spörri, Präsidentin

Michelle Steinauer, Protokollführerin